

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1890.

Inhalts: Nr. 33. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung betr. §. 75. — Nr. 34. Verordnung, das Verbot des Verkaufes und des Einkaufs von Seebaukasten betr. §. 77. — Nr. 35. Bekanntmachung, Abänderungen der Beförderung betr. §. 78. — Nr. 36. Verordnung wegen Beauftragung einer von dem Landtagsausschusse zu Beurlaubung der Staatskassen erlassenen Bekanntmachung. §. 79. — Nr. 37. Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der neu ausgehenden Staatskassendrucke (siehe die Anleihe vom 2. Januar 1867 betr. §. 81. — Berichtigung. §. 82.

Nr. 33. Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das
Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend;

vom 30. April 1890.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben in Bezug auf die von den zufälligen Einnahmen der Armenkasse handelnden Bestimmungen in § 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 (W.- u. V.-Bl. S. 257 flg.), von denen bereits die Ziffer 5 durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, desgleichen die Ziffer 9 durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 verbunden mit § 21 der Revidirten Städteordnung und Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte hinfällig geworden sind, die Aufhebung und Abänderung einiger weiterer Punkte und des damit in Verbindung stehenden § 14, sowie auch eine Abänderung der Strafvorschriften der §§ 134 und 140 der Armenordnung für angemessen befunden und verordnen deshalb unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: